

**Studien- und Prüfungsordnung
des Studienvorbereitungsprogrammes
„Wildau Foundation Year“ (WFY) an der TH Wildau
(Geltungsbereich 2018/19)**

Auf der Grundlage von §§ 9 Abs. 1 S. 10, 19 Abs. 2, 22 Abs. 2, 72 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. April 2014 (GVBl. I/14, Nr. 18), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 8. Mai 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 8], S.19) und § 2 Abs. 6 Verordnung über die Eröffnung des Hochschulzugangs durch Zugangsprüfung (Hochschulzugangsprüfungsverordnung - HZPV) vom 23. März 2016 (GVBl. II/16, [Nr. 14]) geändert durch Verordnung vom 11. April 2018 (GVBl. II/18, [Nr. 27]) i.V.m. § 9 Abs. 1, 2 und § 14 Abs. 1, 2 der Grundordnung der TH Wildau in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. April 2007 (Amtl. Mitteilung der TH Wildau 05/2007), zuletzt geändert mit Wirkung 20. Juni 2017 (Amtl. Mitteilung 17/2017), sowie den Bestimmungen der Rahmenordnung der TH Wildau in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 2017 (Amtl. Mitteilung der TH Wildau 46/2017) erlässt der Senat der TH Wildau die folgende Studien- und Prüfungsordnung:

§ 1 Aufgaben des Studienvorbereitungsprogrammes	3
§ 2 Rechtsstellung der Teilnehmenden	3
§ 3 Dauer und Abschluss der Ausbildung	3
§ 4 Bewerbung für das Studienvorbereitungsprogramm WFY	3
§ 5 Kursstruktur.....	5
§ 6 Kursinhalte.....	5
§ 7 Teilnahme am Unterricht und Erbringung von Leistungsnachweisen	6
§ 8 Ausschluss	6
§ 9 Bewertung der Prüfungsleistungen	7
§ 10 Notensystem	7
§ 11 Prüfungstermine	8
§ 12 Versäumnis von Prüfungen oder Leistungsnachweisen.....	8
§ 13 Täuschung, Ordnungsverstoß.....	8
§ 14 Wiederholung der Prüfungen	9
§ 15 Prüfungseinsicht	9
§ 16 Sprachprüfungen Deutsch als Fremdsprache (DaF).....	9
§ 17 Zugangsprüfung gemäß § 9 Abs.1 BbgHG und Abschluss des.....	10
Studienvorbereitungsprogramms.....	10
§ 18 Zeugnis	11
§ 19 Inkrafttreten.....	11

Abschnitt 1 Allgemeines

§ 1

Aufgaben des Studienvorbereitungsprogrammes

Das Studienvorbereitungsprogramm „Wildau Foundation Year“ (nachfolgend WFY) an der TH Wildau bereitet Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit einer außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erworbenen Hochschulzugangsberechtigung, die nicht unmittelbar zur Aufnahme eines Studiums an einer deutschen Hochschule berechtigt, fachlich und sprachlich auf ein Studium an der TH Wildau und Partnerhochschulen vor. Es können auch Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit einer direkten Hochschulzugangsberechtigung aufgenommen werden, insbesondere wenn eine Fachbindungsänderung oder Verbesserung des Notendurchschnitts erfolgen soll.

§ 2

Rechtsstellung der Teilnehmenden

Die zugelassenen Teilnehmer des WFY werden für die Dauer des Studienvorbereitungsprogrammes als Collegestudierende an der TH Wildau befristet immatrikuliert. Sie gehören als Studierende keinem Fachbereich an (vgl. § 9, Abs.8 BbgHG).

§ 3

Dauer und Abschluss der Ausbildung

- (1) Im WFY Programm 2018/19 umfasst die Ausbildung zwei Semester. Der Ausbildung kann ein Deutsch-Vorkurs vorangestellt werden, der die Ausbildung um ein Semester verlängert.
- (2) Die Ausbildung am WFY wird mit Modulprüfungen und der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH Prüfung) abgeschlossen. Die Modulprüfungen können nicht ohne den vorherigen Besuch des Studienvorbereitungsjahres abgelegt werden.

§ 4

Bewerbung für das Studienvorbereitungsprogramm WFY

- (1) Voraussetzung für die Bewerbung für das WFY ist eine gemäß den Richtlinien der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (KMK) nachgewiesene, indirekte Hochschulzugangsberechtigung oder eine Hochschulzugangsberechtigung im Ausstellungsstaat. Des Weiteren kann eine Bewerberin oder ein Bewerber mit einer gemäß den Richtlinien der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (KMK) direkten Hochschulzugangsberechtigung aufgenommen werden, insbesondere wenn ein Fachrichtungswechsel erwünscht ist oder der Notendurchschnitt verbessert werden soll.

- (2) Die Bewerbungsfrist für das 2-semesterige Programm endet am 30. April, Programmstart ist der 01. September, die Bewerbungsfrist für das 3-semesterige Programm inklusive Vorkurs Deutsch endet am 30. Oktober, Programmstart ist der 01. März.
Bei Bewerbern mit gültigem Flüchtlingsstatus endet die Bewerbungsfrist für das 2-semesterige Programm am 31. Juli, für das 3-semesterige Programm am 15. Dezember.

	Bewerbungsfrist	Bewerbungsfrist (Bewerber mit gültigem Flüchtlingsstatus)	Programmstart
3-semesteriges Programm	30. Oktober	15. Dezember	01. März
2-semesteriges Programm	30. April	31. Juli	01. September

- (3) Voraussetzungen für die Bewerbung zum 2-semesterigen Programm ist ein beglaubigter Bildungsnachweis, der die indirekte Hochschulzugangsberechtigung in Deutschland oder eine Hochschulzugangsberechtigung im Ausstellungsstaat nachweist (mit vereidigter Übersetzung, wenn nicht auf Englisch ausgestellt) sowie der Nachweis deutscher Sprachkenntnisse auf dem Niveau B1 (gemäß EFR) sowie der Nachweis englischer Sprachkenntnisse auf Niveau B1 (gemäß EFR). Für Teilnehmer mit gültigem Flüchtlingsstatus entfällt der Nachweis englischer Sprachkenntnisse.
Voraussetzungen für die Bewerbung zu dem einen Vorkurs Deutsch umfassenden 3-semesterigen Programm ist ein beglaubigter Bildungsnachweis, der die indirekte Hochschulzugangsberechtigung in Deutschland oder eine Hochschulzugangsberechtigung im Ausstellungsstaat nachweist (mit vereidigter Übersetzung, wenn nicht auf Englisch ausgestellt) und der Nachweis englischer Sprachkenntnisse auf Niveau B1 (gemäß EFR). Für Teilnehmer mit gültigem Flüchtlingsstatus entfällt der Nachweis englischer Sprachkenntnisse.
- (4) Als Nachweis der deutschen Sprachkenntnisse werden folgende Zertifikate anerkannt: Zertifikat Deutsch / telc Deutsch B1, telc Deutsch B1+ Beruf, telc DTZ B1, Goethe Zertifikat B1 sowie der Sprachnachweis B1 eines anerkannten Sprachinstitutes.
Die englischen Sprachkenntnisse auf B1 Niveau können durch die entsprechenden Zertifikate (LCCI, IELTS Academic, TOEFL oder TOEIC), den Nachweis, dass Englisch Unterrichtsprache in der Sekundarschule war oder 4 Jahre Schulenglisch nachgewiesen werden.
- (5) Nach Prüfung und Evaluierung der Bewerbungsunterlagen wird eine „Bedingte Zulassung“ in englischer Sprache verfasst, die die Zulassungsfähigkeit bestätigt und die Zahlungsaufforderung zur Entrichtung der Programmgebühr unter Angabe der Kontoverbindung der TH Wildau beinhaltet.

Nach Zahlungseingang wird die „Endgültige Zulassung“ in deutscher und englischer Sprache erstellt und zusammen mit der Bestätigung über den Eingang der Programmgebühr sowie der Bestätigung über eine Krankenversicherung an die Bewerberin oder den Bewerber versandt. Diese Unterlagen dienen der Vorlage bei der Deutschen Auslandsvertretung für die Visabeantragung.

Bei Teilnehmern mit gültigem Flüchtlingsstatus wird nach Prüfung und Evaluierung der Bewerbungsunterlagen eine „Endgültige Zulassung“ in deutscher Sprache erstellt. Dieses Zulassungsschreiben dient der Vorlage bei den zuständigen Behörden.

Abschnitt 2

Allgemeiner Ablauf des Studienvorbereitungsprogrammes

§ 5

Kursstruktur

- (1) Der Unterricht erfolgt in Schwerpunktkursen (Wirtschaft oder Technik) in Abhängigkeit vom angestrebten Studiengang. Im WFY Programm 2018/2019 erfolgt der Unterricht gemäß Studienplan in Anlage 1-4.
- (2) Ein Wechsel des Schwerpunktes ist nicht möglich. Ein Wechsel der Gruppe ohne Wechsel des Schwerpunktes kann in Abhängigkeit der erbrachten und zu erwartenden Leistungen angezeigt werden.

§ 6

Kursinhalte

Die Kurse umfassen je nach Schwerpunktkurs folgende Module (vgl. Anlage 1-4):

- *Sprachliche Kompetenzen*
Allgemeinsprachlicher Unterricht Deutsch als Fremdsprache (DaF)
Fachdeutsch Technik oder Fachdeutsch Wirtschaft
Akademisches Englisch,
- *Fachliche Kompetenzen*
Grundlagen der Technik oder Grundlagen der Wirtschaft
Mathematik
Informatik
- *Akademisch-Interkulturelle Schlüsselqualifikationen*
Interkulturelle Kommunikation
Blockseminar Präsentationstechniken

§ 7

Teilnahme am Unterricht und Erbringung von Leistungsnachweisen

- (1) Der Eintritt in das WFY Programm verpflichtet die Teilnehmenden zum regelmäßigen und pünktlichen Besuch aller Unterrichtsveranstaltungen und zur Erbringung der vorgesehenen Leistungsnachweise.
- (2) Beim Versäumnis von Leistungsnachweisen oder bei Unterrichtsversäumnissen wegen Krankheit oder aus anderen, vom Teilnehmenden nicht zu vertretenden Gründen ist der Akademischen Leitung spätestens am dritten Werktag nach dem ersten Fehltag ein ärztliches Attest oder ein anderer geeigneter Nachweis, der die Notwendigkeit des Unterrichtsversäumnisses belegt, vorzulegen. Die Akademische oder Administrative Leitung des WFY Programmes kann zusätzlich ein amtsärztliches Attest verlangen.
- (3) Eine Prüfungsleistung wird mit „nicht ausreichend“ bewertet,
 1. der Studierende eine Prüfung ohne wichtigen Grund nicht antritt,
 2. der Studierende von einer Prüfung, die er angetreten hat, ohne wichtigen Grund zurücktritt oder
 3. eine Prüfungsleistung vom Studierenden nicht termingemäß erbracht wird.

§ 8

Ausschluss

- (1) Teilnehmende sind aus dem WFY auszuschließen,
 1. bei Ordnungsverstößen nach §§ 14, 15 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes.
 2. wenn die Teilnehmerin oder der Teilnehmer dem Unterricht ein drittes Mal innerhalb eines je vierwöchigen Zeitraumes ohne zureichende Begründung mehr als 20% ferngeblieben ist und trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung, verbunden mit der Androhung des Ausschlusses aus dem WFY Programm, weiterhin unentschuldigt fernbleibt.
 3. Die Programmgebühr kann im Falle der Exmatrikulation infolge von unter Punkt 1. und 2. genannten Punkten nicht erstattet werden.
- (2) Der Ausschluss gemäß Absatz 1 wird von der Akademischen oder Administrativen Leitung des WFY Programms beantragt und von der Administrativen Leitung des WFY Programms ausgesprochen. Der Teilnehmer erhält eine Exmatrikulationsbescheinigung. Es erfolgt eine Meldung an die zuständige Behörde.

Abschnitt 3 Allgemeine Prüfungsbestimmungen

§ 9 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Grundlage der Leistungsbewertung sind die mündlichen und/oder schriftlichen Leistungen gemäß den Modulbeschreibungen, welche die Teilnehmenden im Semesterverlauf bei den Prüfungen erbracht haben.
- (2) Zuständig für die Bewertung der erbrachten Leistungen sind die jeweiligen Dozentinnen und Dozenten.

§ 10 Notensystem

- (1) Die von den Teilnehmenden erbrachten Leistungen werden nach dem gültigen Notensystem gemäß § 9 Rahmenordnung der TH Wildau bewertet.

%-Anteil A an der Maximalleistung	Note	Bewertung	Definition
$95 < A \leq 100$	1,0	Sehr gut	HERVORRAGEND –ausgezeichnete Leistungen und nur wenige unbedeutende Fehler
$90 < A \leq 95$	1,3	Sehr Gut	SEHR GUT– überdurchschnittliche Leistungen, aber einige Fehler
$85 < A \leq 90$	1,7	Gut	GUT– insgesamt gute und solide Arbeit, jedoch mit einigen grundlegenden Fehlern
$80 < A \leq 85$	2,0	Gut	
$75 < A \leq 80$	2,3	Gut	
$70 < A \leq 75$	2,7	Befriedigend	BEFRIEDIGEND– mittelmäßig, jedoch mit deutlichen Mängeln
$65 < A \leq 70$	3,0	Befriedigend	
$60 < A \leq 65$	3,3	Befriedigend	
$55 < A \leq 60$	3,7	Ausreichend	AUSREICHEND– die gezeigten Leistungen entsprechen den Mindestanforderungen
$50 \leq A \leq 55$	4,0	Ausreichend	
$0 \leq A < 50$	5,0	Nicht ausreichend	NICHT AUSREICHEND– es sind Verbesserungen erforderlich, bevor die Leistungen anerkannt werden können

- (2) Ausnahme sind die Niveauabschlussprüfungen im Bereich Deutsch als Fremdsprache (DaF). Hier sind mindestens 60% der maximalen Punktzahl zum Bestehen der Prüfung bzw. Prüfungsteile notwendig. Bei der DSH Prüfung findet die „Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) für Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit ausländischen Bildungsnachweisen an der TH Wildau“ in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

§ 11

Prüfungstermine

- (1) Die Akademische Leitung des Wildau Foundation Year legt in Abstimmung mit den Modulverantwortlichen die Prüfungstermine fest und bestellt die Prüferinnen oder Prüfer.
- (2) Die Semesterprüfungen finden am Ende des ersten und zweiten Semesters, die DSH-Sprachprüfung im bzw. nach dem Ende des zweiten Semesters statt.
- (3) Die DaF (Deutsch als Fremdsprache) B2 Sprachprüfung findet nach Abschluss der DaF B2 Niveaustufe statt. Die DaF B1 Sprachprüfung findet am Ende des einsemestrigen Deutsch Vorkurses statt.

§ 12

Versäumnis von Prüfungen oder Leistungsnachweisen

- (1) Erscheint eine Teilnehmerin oder ein Teilnehmer ohne Einverständnis der Akademischen Leitung und der jeweiligen Fachdozentin oder des jeweiligen Fachdozenten nicht oder zu spät zu Prüfungen bzw. Prüfungsteilen bzw. erbringt die Leistungsnachweise nicht oder nicht fristgerecht, gilt die Prüfung bzw. der Prüfungsteil/Leistungsnachweis als nicht bestanden.
- (2) Die Prüfung kann im Rahmen der Nachprüfungen einmal wiederholt bzw. der Leistungsnachweis innerhalb des von den Fachdozentinnen und -dozenten und Akademischer Leitung festgesetzten Zeitrahmens erbracht werden.

§ 13

Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Versucht der Kandidat das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „ohne Erfolg“ bewertet.
- (2) Wird die Tatsache einer Täuschung im Nachhinein bekannt, so wird nachträglich der studienbegleitende Leistungsnachweis oder die Prüfung als nicht bestanden bewertet.

- (3) Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „ohne Erfolg“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Kandidat von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausgeschlossen werden.

§ 14

Wiederholung der Prüfungen

- (1) Die Prüfungen am Ende des ersten und zweiten Semesters können einmal vor Ende des laufenden akademischen Jahres in den Modulen, in denen sie nicht bestanden wurden, wiederholt werden. Die Termine werden in Abstimmung mit den Modulverantwortlichen festgelegt. Die Wiederholung erfolgreich bestandener Prüfungen ist nicht möglich.
- (2) Die Niveauabschlussprüfung Deutsch als Fremdsprache DaF B2 kann bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden, jedoch nur im Rahmen des festgelegten Nachprüfungstermins für den jeweiligen Jahrgang des WFY Programms.
- (3) Teilnehmende, die die DSH-Prüfung bei dem ersten der festgelegten Prüfungstermine nicht oder nur mit DSH 1 bestehen, können die Prüfung im Rahmen des WFY Programmes einmal vor Ende des laufenden akademischen Jahres wiederholen. Einzelheiten regelt die „Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) für Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit ausländischen Bildungsnachweisen an der TH Wildau“ in der jeweils gültigen Fassung.

§ 15

Prüfungseinsicht

Nach Abschluss der jeweiligen Prüfung wird den Teilnehmenden auf Verlangen Einsicht in ihre Prüfungsunterlagen gewährt. Die jeweiligen Prüfenden des Moduls laden nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses die Teilnehmenden zu einem festgesetzten Termin an die TH Wildau ein.

§ 16

Sprachprüfungen Deutsch als Fremdsprache (DaF)

- (1) Die Niveauabschlussprüfung DaF B2 gilt als bestanden, wenn
- höchstens ein Prüfungsteil im schriftlichen Teil nicht bestanden wurde *und*
 - der mündliche Teil bestanden wurde *und*
 - die Durchschnittsnote mindestens 4,0 (60%) ist.

- (2) Bei der DaF Niveauabschlussprüfung B2 wird im Prüfungsteil „Schriftlicher Ausdruck“ eine Erst- und Zweitkorrektur durch unterschiedliche Prüfer durchgeführt, die mündliche Prüfung wird durch zwei Prüfer durchgeführt.
- (3) Um zur DSH-Sprachprüfung zugelassen zu werden, müssen die Teilnehmenden ein Deutschzertifikat der TH Wildau mit dem Niveau B2 vorweisen. Alternativ werden folgende B2 Sprachzertifikate anerkannt: telc Deutsch B2, Goethe Zertifikat B2 oder Test Daf Niveau 3 in allen Teilen. Einzelheiten der Anforderungen und der Durchführung sind in der „Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) für Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit ausländischen Bildungsnachweisen an der TH Wildau“ in der jeweils gültigen Fassung festgelegt.

§ 17

Zugangsprüfung gemäß § 9 Abs.1 BbgHG und Abschluss des Studienvorbereitungsprogramms

- (1) Die Teilnehmenden werden in bzw. am Ende des ersten und zweiten Semesters in allen Modulen des jeweiligen Semesters entsprechend den in den Modulbeschreibungen festgelegten Prüfungsformen geprüft bzw. müssen entsprechende Leistungsnachweise erbringen. Ausgenommen hiervon ist das Modul Deutsch als Fremdsprache (siehe § 8).
- (2) Die Modulendnoten auf dem abschließenden „Zeugnis über die Zugangsprüfung“ setzen sich aus dem gewichteten Mittel der Noten aus dem ersten und zweiten Semester gemäß der Präsenzstunden zusammen.
- (3) Die Gesamtdurchschnittsnote der Zugangsprüfung ist das gewichtete Mittel der Modulendnoten gemäß der Präsenzstunden. Die Durchschnittsnote der Zugangsprüfung wird auf eine Stelle hinter dem Komma errechnet, ohne dass gerundet wird.
- (4) Die Note in Deutsch als Fremdsprache (DaF) und die Noten der Module „Präsentationstechniken“ und „Interkulturelle Kommunikation“ werden nicht in die Berechnung der Durchschnittsnote der Zugangsprüfung einbezogen und erscheinen nicht auf dem Zeugnis. Die Module „Präsentationstechniken“ und „Interkulturelle Kommunikation“ erscheinen mit dem Vermerk „teilgenommen“ bzw. „nicht teilgenommen“ auf dem Zeugnis.
- (5) Berechnung der Modulendnote und Notengewichtung nach Semesterwochenstunden:

$$\frac{(\text{Note Modul 1 im 1.Semester} \times \text{Anzahl SWS Modul 1 im 1.Semester}) + (\text{Note Modul 1 im 2.Semester} \times \text{Anzahl SWS Modul 1 im 2.Semester})}{\text{Gesamtzahl SWS Modul 1 im 1. und 2.Semester}}$$

- (6) Die Zugangsprüfung gilt als **nicht** bestanden, wenn die Abschlussnote in einem Modul mit „nicht ausreichend“ oder „ohne Erfolg“ bewertet wurde.

§ 18 Zeugnis

- (1) Teilnehmende, die die Zugangsprüfung des WFY Programmes gemäß Abschnitt 3 § 9 bestanden haben, erhalten darüber ein Zeugnis. Dieses enthält die Endnoten der einzelnen Module sowie die sich daraus ergebende Durchschnittsnote (siehe Anlage 5).
- (2) Wird die Zugangsprüfung nicht bestanden, erhält die Teilnehmerin oder der Teilnehmer eine Bescheinigung über die Teilnahme an dem WFY Programm.
- (3) Über das Ergebnis der DSH-Prüfung wird ein gesondertes Zeugnis gemäß der „Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) für Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit ausländischen Bildungsnachweisen an der TH Wildau“ in der jeweils gültigen Fassung ausgestellt.

Abschnitt 4 Schlussbestimmungen

§ 19 Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Diese Ordnung gilt erstmalig für Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die im akademischen Jahr 2018/2019 das Vorbereitungsprogramm WFY absolvieren.

Wildau, 11.01.2019



Prof. Dr. U. Tippe
Präsidentin

Anlagen

Die Anlagen 1 bis 5 sind Bestandteil dieser Studien- und Prüfungsordnung.

Anlage 1

Studienplan für das Studienvorbereitungsprogramm 2018/19
Technikkurs / 2 Semester (Einstiegsniveau Deutsch: B1)

Anlage 2

Studienplan für das Studienvorbereitungsprogramm 2018/19
Wirtschaftskurs / 2 Semester (Einstiegsniveau Deutsch: B1)

Anlage 3

Studienplan für das Studienvorbereitungsprogramm 2018/19
Technikkurs / 3 Semester (Einstiegsniveau Deutsch: A0)

Anlage 4

Studienplan für das Studienvorbereitungsprogramm 2018/19
Wirtschaftskurs / 3 Semester (Einstiegsniveau Deutsch: A0)

Anlage 5

Zeugnis über die Zugangsprüfung des WFY-Programms

Anlage 1 zur Studien- und Prüfungsordnung des Studienvorbereitungsprogrammes
 „Wildau Foundation Year“ (WFY) an der TH Wildau (Geltungsbereich 2018/19)

Studienplan für das Studienvorbereitungsprogramm 2018/19
 Technikkurs / 2 Semester (Einstiegsniveau Deutsch: B1)

Module	Semester					
			1		2	
	24.09.-05.10.2018		08.10.18 - 01.02.19		11.02.18 - 31.05.19	
	2 Wochen		15 Wochen		15 Wochen	
Sprachliche Kompetenzen	SWS	PF	SWS	PF	SWS	PF
Deutsch als Fremdsprache	30		14	FMP	14	DSH
Akademisches Englisch			3	SMP		
Fachdeutsch Technik			4	FMP	4	KMP
Fachliche Kompetenzen						
Mathematik			6	FMP	4	FMP
Grundlagen der Physik und Technik			5	FMP	5	FMP
Informatik					3	FMP
Fachübergreifende Inhalte						
Interkulturelle Kompetenz			1		2	
Präsentationstechnik 1 Blockseminar à 8UE						
Summe Semesterwochenstunden	4	KMP	4	KMP	32	

SWS Semesterwochenstunden

UE Unterrichtseinheit (45 Min.)

PF Prüfungsform

FMP feste Modulprüfung

SMP studienbegleitende Modulprüfung

KMP Kombination der Prüfungsleistungen

DSH Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang

Anlage 2 zur Studien- und Prüfungsordnung des Studienvorbereitungsprogrammes
 „Wildau Foundation Year“ (WFY) an der TH Wildau (Geltungsbereich 2018/19)

Studienplan für das Studienvorbereitungsprogramm 2018/19
 Wirtschaftskurs / 2 Semester (Einstiegsniveau Deutsch: B1)

Module	Semester					
	24.09.-05.10.2018		08.10.18 - 01.02.19		11.02.18 - 31.05.19	
	2 Wochen		15 Wochen		15 Wochen	
	SWS	PF	SWS	PF	SWS	PF
Sprachliche Kompetenzen						
Deutsch als Fremdsprache	30		14	FMP	14	DSH
Akademisches Englisch			3	SMP		
Fachdeutsch Wirtschaft			4	FMP	4	KMP
Fachliche Kompetenzen						
Mathematik			6	FMP	4	FMP
Grundlagen der Wirtschaft			4	FMP	6	FMP
Informatik					3	FMP
Fachübergreifende Inhalte						
Interkulturelle Kompetenz			2		1	
Präsentationstechnik 1 Blockseminar à 8UE						
Summe Semesterwochenstunden	30		33		32	

SWS Semesterwochenstunden

UE Unterrichtseinheit (45 Min.)

PF Prüfungsform

FMP feste Modulprüfung

SMP studienbegleitende Modulprüfung

KMP Kombination der Prüfungsleistungen

DSH Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang

Anlage 3 zur Studien- und Prüfungsordnung des Studienvorbereitungsprogrammes „Wildau Foundation Year“ (WFY) an der TH Wildau (Geltungsbereich 2018/19)

Studienplan für das Studienvorbereitungsprogramm 2018/19
Technikkurs / 3 Semester (Einstiegsniveau Deutsch: A0)

Module	Deutsch-Vorkurs		Semester					
			1		2			
	01.03. - 31.7.2018	24.09.-05.10.2018	08.10.18 - 01.02.19		11.02.18 - 31.05.19			
	20 Wochen	2 Wochen	15 Wochen		15 Wochen			
Sprachliche Kompetenzen		SWS	PF	SWS	PF	SWS	PF	
Deutsch als Fremdsprache	30	30			14	FMP	14	DSH
Akademisches Englisch					3	SMP		
Fachdeutsch Technik					4	FMP	4	KMP
Fachliche Kompetenzen								
Mathematik					6	FMP	4	FMP
Grundlagen der Physik und Technik					5	FMP	5	FMP
Informatik							3	FMP
Fachübergreifende Inhalte								
Interkulturelle Kompetenz					1		2	
Präsentationstechnik 1 Blockseminar à 8UE								
Summe Semesterwochenstunden	30	30			33		32	

SWS Semesterwochenstunden

UE Unterrichtseinheit (45 Min.)

PF Prüfungsform

FMP feste Modulprüfung

SMP studienbegleitende Modulprüfung

KMP Kombination der Prüfungsleistungen

DSH Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang

Anlage 4 zur *Studien- und Prüfungsordnung des Studienvorbereitungsprogrammes „Wildau Foundation Year“ (WFY) an der TH Wildau (Geltungsbereich 2018/19)*

Studienplan für das Studienvorbereitungsprogramm 2018/19
Wirtschaftskurs / 3 Semester (Einstiegsniveau Deutsch: A0)

Module	Semester						
			1		2		
	01.03. - 31.7.2018	24.09.-05.10.2018	08.10.-01.02.2019		11.02.-31.05.2019		
	20 Wochen	2 Wochen	15 Wochen		15 Wochen		
Sprachliche Kompetenzen	SWS	PF	SWS	PF	SWS	PF	
Deutsch als Fremdsprache	30	30		14	FMP	14	DSH
Akademisches Englisch				3	SMP		
Fachdeutsch Technik				4	FMP	4	KMP
Fachliche Kompetenzen							
Mathematik				6	FMP	4	FMP
Grundlagen der Wirtschaft				4	FMP	6	FMP
Informatik						3	FMP
Fachübergreifende Inhalte							
Interkulturelle Kompetenz				2		1	
Präsentationstechnik 1 Blockseminar à 8UE							
Summe Semesterwochenstunden		30		33		32	

SWS Semesterwochenstunden

UE Unterrichtseinheit (45 Min.)

PF Prüfungsform

FMP feste Modulprüfung

SMP studienbegleitende Modulprüfung

KMP Kombination der Prüfungsleistungen

DSH Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang

Anlage 5 zur Studien- und Prüfungsordnung des Studienvorbereitungsprogrammes
„Wildau Foundation Year“ (WFY) an der TH Wildau (Geltungsbereich 2018/19)

Beispielzeugnis über die Zugangsprüfung

Zeugnis über die Zugangsprüfung

Frau / Herr

geboren am tt.mm.jjjj in: Staatsangehörigkeit:

besitzt folgenden Bildungsnachweis:

- Name und Ursprungsland des Zeugnisses, Abschlussjahr
Higher Secondary School Certificate, Pakistan, 2018

Sie hat das Studienvorbereitungsprogramm „WFY-Wildau Foundation Year“ im Studienjahr 2018/2019 absolviert und die Zugangsprüfung im Schwerpunktkurs **Technik** bestanden. Die Leistungen in den Prüfungsfächern wurden wie folgt beurteilt:

Fachdeutsch Technik	3,0	befriedigend
Englisch B2	3,3	befriedigend
Mathematik	2,7	befriedigend
Informatik	3,0	befriedigend
Grundlagen der Physik und Technik	2,3	gut
Interkulturelle Kommunikation		teilgenommen
Präsentationstechniken		teilgenommen

Frau / Herr hat die Zugangsprüfung mit der Durchschnittsnote **2,9** bestanden und damit die Eignung zur Aufnahme eines Studiums in dem Schwerpunktfach Technik an der Technischen Hochschule Wildau nachgewiesen.

Dieses Zeugnis gilt nur in Verbindung mit den oben genannten Bildungsnachweisen.

Wildau, den

Die Präsidentin der TH Wildau
Prof. Dr. Ulrike Tippe

Die Akademische Leitung WFY
Kathrin Wüst